

## VII. Cultus.

Patronatsrecht. Am 11. November 1883 starb der Pfarrer an der städtischen Patronatskirche zu St. Leopold in der Leopoldstadt, Herr Mathias Poppenberger. Das der Gemeinde bezüglich dieser Pfarrkirche zustehende Patronatsrecht, insofern es die Präsentation des neuen Pfarrers betrifft, gelangte jedoch im Jahre 1883 nicht mehr zur Ausübung, weil der Conkurs für diese Pfarrerstelle bis 15. Jänner 1884 bestimmt war.

Mit Magistratsbeschluss vom 20. September 1883 wurde die durch den Tod des Chordirigenten und Organisten an der städtischen Pfarre zu St. Florian in Magleinsdorf, Herrn Karl Rehbeck, erledigte Stelle dem Mitgliede des k. k. Hofopern-Orchesters, Herrn Josef Voibel, verliehen. —

Ferner wurden in einigen städtischen Patronatskirchen größere Herstellungen auf Kosten der Gemeinde Wien ausgeführt. Namentlich genehmigte der Gemeinderath mit Beschluss vom 31. August 1883 Renovierungen an der städtischen Patronatskirche St. Josef in Margarethen und dem Pfarrhose daselbst, die Aufstellung von acht Stück dreiarmigen Gasandelabern in derselben Kirche und die Umänderung der Wasserleitung im Pfarrhose ebenda in eine Leitung mit directem Drucke im Gesamtkostenbetrage von 3725 fl. 34 kr.

In der städtischen Patronatskirche Maria Geburt am Rennwege, zu St. Othmar unter den Weißgärbern und St. Florian in Magleinsdorf fanden Glockenstuhlreparaturen im Gesamtbetrage von 184 fl. statt, wovon in Gemäßheit des Regierungsdecretes vom 13. Februar 1848 zwei Drittheile mit 122 fl. 67 kr. auf die stolbeziehende Metropolitanpfarre St. Stephan zur Zahlung entfielen.

Bauherstellungen an fremden Kirchen, respective Pfarrhofgebäuden. Für die Bauherstellungen, welche infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 3. December 1880 von der Commune Wien im Jahre 1883 für die an den nachbezeichneten nicht dem städtischen Patronate unterstehenden Wiener Pfarrkirchen, respective deren Pfarrhöfen vorgenommen worden sind, wurden die auf die betreffende Pfarrgemeinde für Zug- und Handarbeit entfallenden Tangenten aus den eigenen Geldern vorschussweise auf Rechnung der zu constituierenden Pfarrgemeinden bezahlt, und zwar in chronologischer Reihenfolge



persönlich zu erklären und daß nur der Austritt — damit er gesetzliche Wirkung habe — der politischen Behörde zu melden ist, ergibt sich, daß zwar die Daten, welche den Austritt betreffen, sowohl vollständig, als auch richtig sein dürften, daß aber die Daten über den Eintritt, weil ihre Mittheilung an die politische Behörde gänzlich von dem Belieben der Partei abhängt, der Vollständigkeit und damit auch der völligen Richtigkeit entbehren. Die Unvollständigkeit tritt nicht bloß in den Ziffern derjenigen Personen zutage, bei welchen es unbekannt geblieben ist, ob sie sich zu einer und zu welcher Confession sie sich gewendet, sondern auch bei den Ziffern derjenigen, die sich confessionslos erklärt haben. Denn auch eine große Zahl derer, die zu einer anderen Kirche u. übertreten, erklärt sich — wie aus den an den Magistrat erstatteten Anzeigen hervorgeht — vorläufig confessionslos, und eine solche Angabe ist nicht ganz unrichtig, weil der Zeitraum zwischen der Anzeige bei der politischen Behörde und der Erklärung des Eintrittes in die neue Kirche oder Religionsgenossenschaft bei dem betreffenden Seelsorger oder Vorsteher wirklich gesetzmäßig ein Stadium der Confessionslosigkeit ist. Die Zahl der confessionslos Gebliebenen ist also geringer als die Zahl der früher Angegebenen, und um diese Differenz vermehrt sich, ebenso wie um die Zahl derjenigen, die in der Anzeige an den Magistrat über ihren Übertritt nichts erwähnt haben, aber dennoch zu einer anderen Kirche übergetreten sind, der Zuwachs der einzelnen Confessionen.

---